

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stratmann und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1470 —**

Errichtung einer Kohlehalde bei Altstadt (Saarland)

Der Bundesminister der Finanzen – VIII A 4 – 0 1942 – 35/84 – hat mit Schreiben vom 5. Juni 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Umstände und Gründe, die zum Verkauf des fraglichen Geländes durch die Industrieverwaltungsgesellschaft mbH (IVG) an die Saarbergwerke AG (SBW) geführt haben, sind bereits anlässlich der Fragestunde in der 49. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Januar 1984 ausführlich dargelegt und erörtert worden. Insoweit darf auf das Plenarprotokoll 10/49, S. 3491 ff. hingewiesen werden.

Außerdem muß berücksichtigt werden, daß für die in den Fragen angesprochenen Sachverhalte und Entscheidungen weitgehend die Landesregierung bzw. die betroffenen Kommunen des Saarlandes einerseits und die Unternehmensorgane der SBW und der IVG andererseits zuständig sind. Die Bundesregierung hat daher nur sehr begrenzte Möglichkeiten, auf die fraglichen Vorgänge Einfluß zu nehmen und sie zu beurteilen.

1. Aus welchen Gründen erfolgte im Juni 1983 der Verkauf eines Geländes beim ehemaligen Zollbahnhof in Altstadt an die Saarbergwerke AG, obgleich noch 1981 aus dem Bundesfinanzministerium verlautbart wurde, daß die Saarbergwerke AG aus umweltpolitischen Gründen nicht in den Besitz dieses Geländes gelangen dürften?

Im Zeitpunkt der Verlautbarung aus dem Bundesministerium der Finanzen im Jahre 1981 befanden sich sowohl die Stadt Homburg

als auch die SBW in aussichtsreichen Kaufverhandlungen mit der IVG. Bei dieser Sachlage ist es verständlich, daß aus übergeordneten Gesichtspunkten die Stadt als Erwerber bevorzugt wurde.

In den späteren Verhandlungen konnte jedoch kein Einvernehmen über die Zahlungsbedingungen mit der Stadt erreicht werden. Auf ein Angebot der IVG vom 11. Mai 1982 ist die Stadt Homburg nicht mehr eingegangen. Da die SBW bereit war, den von der IVG geforderten Kaufpreis zu zahlen und die Zahlungsbedingungen zu akzeptieren, stimmte der Aufsichtsrat der IVG am 8. Juni 1983 dem Verkauf an die SBW zu.

2. Weshalb wurde von seiten der Industrieverwaltungsgesellschaft, Bonn, bei Verhandlungen mit der Stadt Homburg ein Verkaufspreis von 8,30 DM pro Quadratmeter verlangt, das Gelände dann aber überraschend doch für lediglich 8 DM pro Quadratmeter an die Saarbergwerke AG verkauft?

Nach langwierigen Verhandlungen hat die IVG der Stadt Homburg am 11. Mai 1982 das Grundstück zu einem Preis angeboten, der erheblich unter dem zunächst geforderten Betrag von 8,30 DM/m² und auch unter dem letztlich von SBW gezahlten Kaufpreis lag. Die Stadt hat auf dieses Angebot bis Mitte 1983 nicht reagiert.

3. a) Wann hat die Saarbergwerke AG die erste Hälfte des Kaufpreises gemäß § 2 des Kaufvertrages an die Industrieverwaltungsgesellschaft gezahlt?
b) Wann wurde § 2 a) 2. dahin gehend erfüllt, daß die zuständige Gemeinde Kirkel auf ihr gesetzliches Vorkaufsrecht verzichtete?
c) Trifft die Aussage des Bürgermeisters von Kirkel, Hussong, zu, wonach die Gemeinde Kirkel erst im Dezember 1983 von dem Kaufvertrag in Kenntnis gesetzt wurde und somit keine Erklärung der Gemeinde Kirkel bezüglich des Verzichts auf das Vorkaufsrecht eingeholt wurde?

Die SBW hat die ersten Hälfte des Kaufpreises am 9. September 1983 an die IVG bezahlt, nachdem die Stadt Homburg bereits mit Erklärung vom 22. Juli 1983 auf ein ihr gegebenenfalls zustehendes Vorkaufsrecht verzichtet hatte.

Die Verzichtserklärung der Gemeinde Kirkel wurde dagegen erst später eingeholt. Der das Grundstücksgeschäft beurkundende Notar ging nämlich versehentlich davon aus, daß die Stadt Homburg für die gesamte Grundfläche zuständig sei. Nachdem dieser Irrtum durch einen Hinweis des zuständigen Grundbuchamtes bekanntgeworden war, wurde die Verzichtserklärung der Gemeinde Kirkel unverzüglich beantragt und von dieser am 9. Dezember 1983 abgegeben.

4. a) Welche Behörden sind für die Genehmigung eines Kohlelagers auf dem Gelände des alten Zollbahnhofs zuständig?
- b) Welche Auflagen müssen gegebenenfalls bei der Errichtung eines derartigen Kohlelagers erfüllt sein?
- c) Bedarf die Einrichtung eines Kohlelagers auf diesem Gelände der Zustimmung des Rates von Kirkel beziehungsweise Homburg?

Soweit die Lagerung von Kohle im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit deren Gewinnung steht, ist eine betriebsplanmäßige Zulassung nach dem Bundesberggesetz (BBergG) erforderlich, für die die saarländische Bergbehörde zuständig ist. Findet das BBerG keine Anwendung, dann unterliegt die Aufschüttung der Kohlehalde der Bauordnung des Saarlandes. Eine Entscheidung saarländischer Behörden ist der Bundesregierung bisher nicht bekannt.

Auflagen richten sich nach Bundesbergrecht beziehungsweise Baurecht. Nach Bergrecht ist die Gemeinde nach § 54 Abs. 2 BBergG zu beteiligen; baurechtlich ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung durch die zuständige Gemeinde aus § 36 des Bundesbaugesetzes.

5. a) Weshalb beinhaltet der Vertrag zwischen der Industrieverwaltungsgesellschaft und der Saarbergwerke AG keine Rücktrittsklausel?
- b) Was geschieht, wenn die zuständigen Behörden der Saarbergwerke AG keine Genehmigung zur Errichtung einer Kohlehalde erteilen?

Die Vertragspartner SBW und IVG gehen davon aus, daß die für die Errichtung einer Kohlehalde erforderlichen Genehmigungen erteilt werden. Daher sehen sie gegenwärtig auch keinen Anlaß zu Überlegungen über eine Aufhebung des Vertrages. Beim Vertragsabschluß war die Absicht der SBW, auf dem Gelände ein Kohlelager zu errichten, Geschäftsgrundlage. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die beteiligten Unternehmen, falls sich diese Absicht nicht verwirklichen läßt, die sich daraus ergebenden Folgen einvernehmlich regeln werden.

6. Besteht für die Saarbergwerke AG die Möglichkeit, das Gelände auch anderweitig als zur Errichtung einer Kohlehalde zu nutzen? Wenn ja, ist der Bundesregierung bekannt, welche anderen Projekte die Saarbergwerke AG auf diesem Gelände realisieren will?

Die SBW hat bisher keine Veranlassung, Möglichkeiten für eine anderweitige Nutzung des Geländes zu prüfen. Der Bundesregierung ist auch nicht bekannt, daß gegenwärtig derartige Überlegungen angestellt werden.

7. Hält die Bundesregierung die Errichtung einer Kohlehalde auf dem betreffenden Gelände für sinnvoll in Anbetracht des Umstandes, daß das Gelände sich in einer Wasserschutzzzone befindet und in unmittelbarer Nähe ein Wassereinzugsgebiet mit mehreren Trinkwasserbrunnen gelegen ist?

Soweit nicht die Wahrung ökologischer Belange ohnehin zu den Aufgaben des in Betracht kommenden Genehmigungsverfahrens gehört, bleiben in jedem Falle die für Tätigkeiten in Wasserschutzzonen gültigen Vorschriften anwendbar, durch die nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft wirksam vorbeugt wird.

8. a) Wie sind die ökologischen Auswirkungen einer Halde von ca. 1 Mio. Tonnen Kohle hinsichtlich
1. Staubemissionen,
 2. Schwefelverbindungen,
 3. Schwermetalle,
 4. anderer Schadstoffe
- auf Luft, Boden und Grundwasser einzuschätzen?
- b) Wie groß ist die zu erwartende Lärmbelästigung durch die Errichtung eines solchen Kohlelagers?

Von Kohlehalden können durch Verwehungen Staubemissionen ausgehen, die unter Umständen zu Belästigungen in der Nachbarschaft führen können. Diesen Emissionen kann durch technische Maßnahmen (z. B. Befeuchtung der Kohle, möglichst weitgehende Kapselung der Transporteinrichtungen und Übergabestellen) und organisatorische Maßnahmen (z. B. Verzicht auf die Durchführung von Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen) wirksam begegnet werden, so daß unzumutbare Auswirkungen nicht auftreten. Andere Schadstoffemissionen in die Luft sind nicht zu erwarten.

Eine Grundwasserbelastung könnte nur durch Sickerwasser aus der Halde hervorgerufen werden. Eluate aus Kohlen enthalten im wesentlichen nur Chloride und Sulfate, die Konzentrationen hängen ab von der Art der Kohle, der Stückgröße und von der Aufbereitungstechnik; sie müssen im Einzelfall ermittelt werden. Die in der Kohle enthaltenen Schwermetalle sind organisch gebunden und nicht wasserlöslich.

Im übrigen sind der Bundesregierung keine Fälle bekannt, in denen Kohlehalden zu einer Grundwasserbeeinträchtigung geführt haben.

Bei der Errichtung und dem Betrieb eines Kohlelagers sind Geräuschemissionen in der Regel lediglich von Fahrzeugen für den An- und Abtransport des Lagergutes sowie von anderen Transportgeräten wie z. B. Förderbändern, Rad- und Kettenladern zu erwarten.

Diese zu erwartenden Geräuschemissionen hängen jedoch von vielen Einzelfaktoren ab, die im Einzelfall geprüft werden müssen.

9. Gedenkt die Bundesregierung, ihren Einfluß auf die Saarbergwerke AG dahin gehend geltend zu machen, daß die Saarbergwerke AG auf dem Gelände am alten Zollbahnhof bei Altstadt keine Kohlehalde errichten? Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit für die SBW, sich geeignetes Gelände für die Errichtung von Kohlelägern zu beschaffen, da ohne ausreichende Lagerflächen keine kontinuierliche Beschäftigung der Gruben möglich ist. Sie geht aber davon aus, daß die für die Genehmigung zuständigen Behörden die geplante Errichtung einer Kohlehalde gerade auch im Hinblick auf die davon ausgehenden Umweltbelastungen sorgfältig prüfen. Angesichts der klaren Kompetenzregelungen sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit, aber auch keine Notwendigkeit, sich in den Entscheidungsprozeß um die Errichtung einer Halde auf dem Gelände des ehemaligen Zollbahnhofs bei Altstadt einzuschalten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333